

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1897)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementpreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Franto durch die ganze
Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzelle oder
deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.
Briefe und Gelber franto

Leo XIII. über die biblischen Studien.

Vor etwa drei Jahren, am 18. November 1893, erschien die päpstliche Enzyklika über die hl. Schrift. Welch große Bedeutung Leo XIII. dem wissenschaftlichen Studium der hl. Schrift beimißt, zeigt uns auch ein kurzes *Breve* an die drei Hauptmitarbeiter des hervorragenden, großartig angelegten Werkes *Sacræ Scripturæ cursus* (bei Véthellieur in Paris), das einige deutsche Mitglieder der Gesellschaft Jesu herausgeben. Das Schriftstück lautet:

Leo XIII., Papst.

Geliebte Söhne, Gruß und apostolischen Segen.

Wie sehr uns der Fortgang der biblischen Studien am Herzen liegt, beweist zur Genüge das Sendschreiben, welches Wir vor drei Jahren über die heiligen Bücher an alle Bischöfe der katholischen Welt erlassen haben. Darin beleuchteten Wir die hohe Würde und den vielseitigen Nutzen der heiligen Bücher, handelten ausführlich von der Regelung der biblischen Studien und zeigten die Art und Weise, wie dieses herrliche Fach so gelehrt werden könne, daß in demselben der Klerus eine reichhaltige und genaue Unterweisung erhalte gegen landläufige Irrtümer. Auch schärften wir besonders ein, daß die von erfahrenen, gläubig katholischen Fachmännern in den Profanwissenschaften: in der Philologie, der Geschichte, den Naturwissenschaften und verwandten Wissenszweigen, gewonnenen Resultate für das vollere Verständnis des Schriftsinnes und den Erweis seiner Wahrheit gewissenhaft verwendet werden.

Da Uns solches am Herzen liegt, erachten Wir die Arbeiten derjenigen für äußerst nützlich, welche ihre Aufmerksamkeit und ihren Fleiß der Erklärung und Verteidigung der hl. Schrift zuwenden. Unter deren Zahl verdient ihr, geliebte Söhne, eine lobende Erwähnung, die ihr schon lange mit nicht geringer Mühe und großem Scharfsinn damit beschäftigt seid, die heiligen Bücher der Reihe nach zu erklären.

Dankbar haben Wir die Bände des ausgezeichneten Werkes entgegengenommen, welche ihr bisher veröffentlicht und die Wir Uns zu widmen auch gerne gestattet haben. Wir beglückwünschen euch zu der glücklich gethanen Arbeit, und möge euch Gott Leben, Kraft und reichliche Gnaden zur glücklichen Vollendung des unternommenen Werkes gewähren. Möge euch mittlerweile Unser Wohlwollen trösten und ermutigen. Zu dessen Beweis erteilen Wir euch und

allen mit euch an eurem ausgezeichneten Werk beteiligten Genossen mit aller Liebe im Herrn Unseren apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom zu St. Peter am 14. Oktober 1896, im 19. Jahre unseres Pontifikates.

Leo XIII., Papst.

Die Kirchenvermögensprozesse von Olten und Trimbach.

2. Der Trimbacher Prozeß. *)

Die anfänglichen Thatsachen, die diesem Prozeß zu Grund liegen, decken sich mit den analogen in Olten nicht bloß sachlich, sondern auch — und das in merkwürdiger Weise — zeitlich. Nur komplizierte sich in Trimbach die kirchliche Angelegenheit im Laufe des Jahres etwas mehr. Die Stellungnahme der „Gemeinde“ Trimbach gegen das Unfehlbarkeitsdogma erfolgte am 15. Dez. 1872 (in Olten am 17. Nov. gl. J.). Am 16. März 1873 wurde der bisherige rechtmäßige Pfarrer, Hochw. Herr Hausherr, abberufen (in Olten am 23. Februar) und am 10. April berief die Regierung als „gesetzlicher Kollator“ an Stelle des Stiftes Schönenwerd, das die Anerkennung der Vakanz verweigerte, Herrn Ludwig Kilchmann als Pfarrverweser nach Trimbach (für Olten fand der Wiederwahlbeschuß der Regierung am 11. März statt). Am folgenden 10. Mai ward in Trimbach, um den römisch-katholischen Gottesdienst zu verunmöglichen, ein provisorisches Gottesdienstlokal bezw. die ihr hiezu benötigten baulichen Vorrichtungen zur Umwandlung einer Art Heubühne in ein solches, zertrümmert.

Am 11. April 1875 (in Olten am 5. April) trat die „Kirchgemeinde von Trimbach“ der christkatholischen Kirche der Schweiz bei. Die römisch-katholischen Einwohner von Trimbach gingen erst nach Winznau und theils auch nach Olten (in die Kapuzinerkirche) in den Gottesdienst; später

*) Zum Oltener Prozeß ist zur vorläufigen Aufklärung nachzutragen, daß sich die Kapitalien auf rund 140,000 Fr. belaufen, zu denen noch die Pfarrliegenschaft kommt im Betrag von 24,500 Fr. und das Pachtland mit einer Nutzung von zirka 20—25,000 Fr. Kapitalwert.

Dazu hat sich ein Versehen eingeschlichen in der letzten Nummer; es geht der Zins für das Betreffnis der römisch-katholischen Kirchgemeinde natürlich vom 1. Januar 1895, nicht 1875 an.

Die Umstellung im ersten Begehren der christkatholischen Kirchgemeinde — durch Auskauf der römisch-katholischen Kirchgemeinde für ihren Anteil, soll es heißen — wird der Leser schon berichtet haben.

ward die jetzige Wohnung des röm.-kathol. Pfarrers zu einer Kapelle benutzt, bis dann für die im Jahre 1877 gegründete freie Genossenschaft unter Leitung eines Konfortiums die jetzige Notkirche erbaut worden (1878 bis 1879).

Als im April 1879 der Gemeinderat Abberufung des altkatholischen Pfarrers Troxler beschloß und die zugleich geforderte und beschlossene Abhaltung einer allgemeinen katholischen Gemeindeversammlung durch das Ammannamt verhindert wurde, führten 79 Männer bei der Regierung Beschwerde gegen die Vergewaltigung und gelangten auf die Abweisung seitens der Regierung mit einem Rekurs an den Kantonsrat, der die Abweisung bestätigte (1881 bis 1882). Die Rekursbeschwerde an den Kantonsrat war s. Z. im Druck erschienen.

Inzwischen hatten sich infolge dieser Vorgänge, und sicher nicht ohne höhern Willen, die Altkatholiken (Oktober 1881) organisiert, also sechs Jahre bevor das Gesetz erlassen war, auf Grund dessen sich die Kirchgemeinden verselbständigen konnten und im gleichen Monat erhielt ihre Organisation die regierungsrätliche Genehmigung. Die römisch-katholische Genossenschaft organisierte sich — auf Grund des Gesetzes vom Oktober 1887 — im April 1888 und wurde am 26. Mai darauf als Kirchgemeinde staatlich genehmigt.

Auf Grund dieser Sachlage hob die römisch-katholische Kirchgemeinde im Jahre 1890 den Zivil-Prozeß an, der aber von allen Instanzen, Amtsgericht, Obergericht und Bundesgericht, „wegen Inkompetenz“ abschlägig beschieden wurde unter Verweisung an die administrative Oberbehörde (Juli 1890 bis 30. Oktober 1891).

Am 23. April 1892 gelangte die römisch-katholische Kirchgemeinde an den Regierungsrat mit folgenden Rechtsbegehren:

1. auf Schutz der Klägerin im gesamten kirchlichen Eigentum, in dessen Verwaltung oder Nutznießung;
2. eventuell auf Teilung des kirchlichen Vermögens oder des Fruchtgenusses nach der Seelenzahl der Kirchgemeinden oder nach der auf 1. Januar 1881 (dem ungefähren Ursprungsdatum des ersten öffentlichen Schrittes in der kirchlichen Rechtsstreitsache) fixierten Zahl der stimmberechtigten Angehörigen. Im Verlauf kam das Begehren auf Entscheidung der Eigentumsfrage für die Pfarrkirche dazu und auf Zuweisung derselben an die eine oder andere Kirchgemeinde zu Eigentum und Benutzung.

Die christkatholische Kirchgemeinde forderte

1. Teilung, aber nach der Zahl der Stimmberechtigten und fixiert auf ein späteres Datum;
2. im Prozeßverlauf Zuweisung der Kirche an beide Kirchgemeinden zum Simultangebrauch.

Die Regierung fällt den grundsätzlichen Entscheid am 21. März 1895 und erkannte darin auf der Grundlage des inzwischen erfolgten Grenchner Entscheides:

1. auf Teilung des Vermögens und der kirchlichen Gerätschaften unter beide Kirchgemeinden im Verhältnis der

auf 28. März 1894 ausgemittelten Zahl der stimmberechtigten Angehörigen.

2. auf grundsätzliche Zuweisung der Pfarrkirche an beide Kirchgemeinden zur Mitbenutzung.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde ward mit den Kosten und einer Prozeßentschädigung von 300 Fr. an die beklagte Partei belastet.

Die Ausführung dieses Entscheides wurde vorerst der gütlichen Verständigung anheimgegeben, aber die Versuche der Kirchgemeinden, wie nachträglich des Justizdepartementes (durch zwei Vergleichsvorschläge) blieben resultatlos und es zog sich die Angelegenheit hin bis gegen Ende 1896. Am 29. Dezember dieses Jahres mußte der Regierungsrat die Ausführung des grundsätzlichen Entscheides durch einen Endspruch selbst erledigen.

Durch diesen definitiven Entscheid wird

1. der römisch-katholischen Kirchgemeinde $\frac{2}{3}$ des Kapitalvermögens, nämlich rund 43,800 Fr., der christkatholischen $\frac{1}{3}$, nämlich rund 21,900 Fr., und zwar 9700 Fr. an Kapitalien und 12,200 Fr. in der Pfarrliegenschaft zugewiesen;

2. wird der römisch-katholischen Kirchgemeinde für ihr Betreffnis das faktische Kapitalerträgnis vom 21. März 1895 an, unter Abzug von $\frac{2}{3}$ der Belastung durch Verwaltung zc. zuerkannt;

3. die Paramente und kirchlichen Gerätschaften werden nach erzielter Uebereinkunft geteilt;

4. das zugeteilte Vermögen geht in das Eigentum und die selbständige Verwaltung der beiden Kirchgemeinden über;

5. die Kirche und die Dreifaltigkeitskapelle gehen in die gemeinsame Benutzung und das Eigentum beider Parteien über und ihre Unterhaltungskosten und sonstige Lasten liegen bis zu einem allfälligen Verzicht auf Benutzungsrecht und Eigentum auf beiden Kirchgemeinden und zwar zur Hälfte.

Eine nachträglich geltend gemachte Forderung auf Herausgabe des Fahrzeitenfondes war durch die Tags zuvor im Oltner Entscheid beschlossene Abweisung des gleichen Begehrens mitentschieden.

Das sind die Prozesse von Olten und Trimbach, in Umrissen skizziert. Nach der erwähnten Glossierung des Normalentscheides von Grenchen wollen wir uns darauf beschränken, zwei Spezialpunkte im folgenden einer nähern Würdigung zu unterziehen, die Frage des Eigentums an der Pfarrkirche und den Fahrzeitenfond.

(Fortsetzung folgt.)

Das Orakel zu Delphi in neuer Auflage.

So betitelt die „Köln. Volkszeitung“ einen Artikel über den Bericht der am Anti-Freimaurerkongreß von Trient eingesetzten (nicht kirchlichen) Kommission zur Untersuchung der bekannten Enthüllungsfrage. Wir lassen denselben unverändert folgen.

„Wenn irgend ein Berichterstatter katholischer Zeitungen bei einem Mitglied der römischen Kommission über die *Diana Vaughan-Frage* nachforschte, erhielt er gewöhnlich als Antwort: die Frage sei im Stadium der Beratung, und man empfahl ihm ganz besonders, so wenig als möglich darüber zu berichten, damit die Sache der Kommission ganz und ausschließlich überlassen bleibe. Ja, nachdem die Kommission durch ein Rundschreiben gebeten hatte, über die Angelegenheit stillzuschweigen, wurden diejenigen verdächtigt, die sich noch mit dem *Taxil-Vaughan-Bataille-Schwindel* beschäftigen. Nur die Weisheit der römischen Kommission sollte die Welt darüber erleuchten. Jetzt endlich nach viermonatlichem Studium kommt diese wunderbare Weisheit an's Licht, und zwar in Form einer Entscheidung, von welcher man sagen muß, *Parturient montes etc.* . . . Hier die wörtliche Uebersetzung des schwülstigen Aktenstückes:

Die römische Kommission, entsprechend dem ihr vom leitenden Generalstabe des anti-freimaurerischen Bundes gegebenen Auftrage, von welchem der erste internationale anti-freimaurerische Kongreß in Trient Akt genommen hat;

in Erwägung, daß es nicht ihre Aufgabe ist, über die in diesen letzten Zeiten gemachten Erfahrungen betreffend die Freimaurerei ein Urteil zu fällen;

in Erwägung, daß der Gegenstand ihrer Prüfung eng beschränkt ist auf folgende drei Fragen: 1. auf die Existenz einer angeblichen *Diana Vaughan*, 2. auf die Wirklichkeit der Bekehrung derselben, 3. auf die Authentizität der ihr zugeschriebenen Schriften;

ohne Rücksicht auf die Thatsache, daß die von Einigen in den letzten Monaten angewandten Kunstgriffe eigentlich eher für eine den gestellten Fragen weniger günstige Meinung sprechen würden;

nachdem sie in ihren Forschungen sich des gewissenhaftesten Eifers bekleidet und alle in ihrer Macht stehenden Mittel, um zur Erkenntnis der Wahrheit zu gelangen, angewandt hat;

erklärt: daß sie bis zum heutigen Tage noch keinen zwingenden Grund gefunden hat, sei es für, sei es gegen die Existenz, die Bekehrung, die Authentizität der Schriften der angeblichen *Diana Vaughan*.

Hierauf erneuert die Kommission ihre volle und absolute Zustimmung zu den päpstlichen Enzykliken und zu allem, was in ihnen über die Freimaurerei gesagt ist; sie spricht den Wunsch aus, daß unter Beiseitelassung aller nebensächlichen und weniger bedeutenden Fragen das ganze Bestreben der Katholiken auf den Kampf gegen die verbrecherische Sekte gerichtet sei, lehnt schließlich jede weitere Polemik ab und erklärt ihren Auftrag für erledigt.

Rom, 22. Januar 1897. Der Präsident der Kommission.

Wer seit langer Zeit in Rom lebt, ist gewöhnt an das, was man hier *Combinazione* nennt; aber man hätte kaum geglaubt, daß gescheidte Leute die *Combinazione* so weit treiben würden. Die Entscheidung der Kommission

scheint mir ein Orakel von Delphi. *Ibis redibis non morieris in armis*, oder wie man hier zu sagen pflegt: *Fra il si e il no sono di parere contrario*. „Zwischen Ja und Nein bin ich der entgegengesetzten Ansicht.“

Hier stehen wir vor einer Kommission, die den ausdrücklichen Auftrag erhalten und es sich ausdrücklich vorbehalten hat, eine die katholische Welt in hohem Grade interessierende Frage zu lösen. In Trient fragte man einfach, ob eine *Diana Vaughan* existiere, ob man ihren Taufschein und ihren Bekehrungs-Akt aufweisen könne. Antwort der Kommission: Sie habe keinen peremptorischen Grund, etwas zu leugnen oder zu bestätigen. Gewöhnlich wird in solchen Fällen der Entscheidung auch ein Bericht beigelegt, um durch Aktenstücke die Erklärung zu begründen. Hier aber nichts anderes, als eine schwulstige Sentenz, die *Hrn. Taxil* und seine Schwindelgenossen gewiß erfreuen wird.

So weit unser römischer Korrespondent.

Die „*Gazette de France*“ bemerkt angesichts des Orakelspruches der Kommission: „Es ist in der That sehr schwierig, „peremptorisch“ zu beweisen, daß jemand nicht existiert. Aber die nichtperemptorischen Beweise sind in dieser Angelegenheit für jeden ernsthaften Menschen ausreichend.“

Unseres Erachtens ist es sehr bedauerlich, daß die römische Kommission nicht zu dem Ausspruch gelangt ist, zu dem man auf Grund des überreichlich vorhandenen Materials gelangen mußte, und zu welchem eben der hervorragende Jesuit *Portalié* in einem bemerkenswerten Aufsatz der „*Etudes*“ gelangt ist: „es handelt sich hier um ein Lügenwerk zur Bloßstellung der Kirche.“

Die Existenz der *Vaughan* ist von einem „pornographischen Charlatan“, wie der „*Univers*“ heute *Taxil* nennt, behauptet worden. Ihm lag es ob, Beweise dafür zu liefern, wie jeder, welcher Behauptungen aufstellt, dieselben zu beweisen hat, namentlich wenn es um so ungewöhnliche Behauptungen, wie im vorliegenden Falle, sich handelt. *Taxil* hatte auch, namentlich noch bei seinem ersten Auftreten in Trient, angeblich alle Hände voll Beweise. In Trient selbst aber drückte er sich, als es darauf ankam, und auch später hat er der Kommission keinerlei Beweise geliefert. Wenn die Kommission sich damit begnügt hätte, zu erklären, es sei ihr kein Beweis für die Existenz der *Vaughan* geliefert worden, so wäre das doch verständlich gewesen; der weitere Satz aber, es sei auch kein peremptorischer Beweis für die Nicht-Existenz geliefert worden, ist im Hinblick auf die Erörterungen der letzten Monate unverständlich. Der Beweis für die Nicht-Existenz liegt eben in der Gesamtheit der namentlich durch die deutsche katholische Presse beigebrachten Aufklärungen über die bei dem *Vaughan-Schwindel* in erster Reihe beteiligten Personen und den Zweck und Inhalt der Schriften, mittelst deren der Schwindel inszeniert wurde.

Vielleicht hat die Kommission geglaubt, durch ihren zweideutigen Ausspruch der Sache der Kirche einen Dienst zu erweisen, mit Rücksicht darauf, daß so viele Katholiken geistlichen und weltlichen Standes namentlich in Frankreich

und Italien dem Schwindel zum Opfer gefallen waren. Wir sind ganz anderer Ansicht. Diejenigen, welche in dieser Sache eine so sträfliche Leichtgläubigkeit an den Tag gelegt, sind nun einmal davon nicht freizusprechen und mögen sich die gemachten Erfahrungen zur Warnung für die Zukunft dienen lassen. Das kirchliche Interesse verlangte aber, daß dem Schwindel-Unternehmen, welches im letzten Grunde unverkennbar auf nichts anderes abzielte, als auf eine Bloßstellung des Papstes selbst, gründlich ein Ende gemacht wurde. Vor diesem höheren Ziele müßten Rücksichten auf einzelne kirchliche Würdenträger zurücktreten. Wir haben die Ueberzeugung, daß an den Stellen, auf welche es ankommt, man jetzt genau weiß, was von dem Erzgauner Taxil und seinen Spießgesellen zu halten ist. Man hat dort sicherlich auf den Spruch der Kommission nicht gewartet, um sich sein Urteil zu bilden. Diese Kommission hat überhaupt keine andere Autorität als der Scharfsinn und die Umsicht der ihr angehörigen Mitglieder ihr verleihen konnte; sie ist insbesondere mit einem autoritativ-kirchlichen Charakter nicht umkleidet. Das muß man angesichts des seltsamen Spruches, zu welchem sie gelangt ist, sich wohl gegenwärtig halten.

In einzelnen französischen Kreisen wird man vielleicht das Votum der Kommission zu dem Versuche benutzen, dem frechen Schwindel noch etwas weiter das Leben zu fristen. Für alle „ernsthaften Leute“, wie die „Gazette de France“ sagt, ist es mit der Taxil'schen Barnumiade längst aus und vorbei. Den Wahngläubigen aber, welche in dieser Sache noch immer nicht klar sehen, wird die volle Erkenntnis wohl erst an dem Tage kommen, wo Taxil, die Maske abwerfend, das von ihm gesammelte Material buchhändlerisch verwerten wird, um darzuthun, wie viel Geld noch am Ende des 19. Jahrhunderts mit einer tollen Mystifikation sich machen läßt. Nur ein wenig Geduld, und die römische Kommission wird dann auch ihrerseits den „peremptorischen Beweis“ von der Nicht-Existenz der Diana Vaughan und des dieselbe umgebenden Lügengewebes haben.“

Kirchen-Chronik.

Freiburg. In der Nacht vom 3. auf den 4. Februar starb Hochw. Herr Chorberr S. Morel, städtischer Schulinspektor. Im Alter von 13 Jahren trat derselbe im Jahre 1868 ins kantonale Gymnasium, begann 1876 seine theologischen Studien und ward 1880 zum Priester geweiht. Der Berewigte wurde nach zweijähriger Thätigkeit als Chorberr von Stäfis zum Präfekt der Externen am Gymnasium in Freiburg ernannt. Im Jahr 1887 zum Chorberr von St. Niklaus erwählt, übernahm er kurz darauf die Leitung der städtischen Primarschulen. Der Berewigte war vielseitig begabt, besaß eine schnelle und leichte Auffassung; damit verband er eine große Arbeitskraft. Eine langsame Krankheit schwächte den ohnehin schwachen Körper, während die geistige Regsamkeit nahezu ungebrosen blieb. Es ist geradezu staunenswert, welche Energie der Ber-

ewigte während seiner Krankheit entfaltete; wenige haben ihre letzte Lebenskraft ausgenutzt wie er. — Mit Hochw. Herrn Chorberr Morel scheidet ein Priester dahin, der für alles Gute begeistert war und auch ein äußerst thätiger Schulmann. R. I. P.

Italien. Rom. Heiligsprechung des seligen Hermann Joseph. Von Köln aus wird gegenwärtig hauptsächlich auf Veranlassung des Hochwürdigsten Weibischofs Dr. Hermann Joseph Schmitz die Heiligsprechung des seligen Hermann Joseph, Mitglieds des Prämonstratenser-Ordens, betrieben. Doch bevor man auf den Kanonisationsprozeß einging, verlangte man in Rom zuerst den Nachweis, daß Hermann Joseph als Seliger verehrt werde. Durch die von Köln eingesandten Aktenstücke hielt die Ritenkongregation den Beweis für erbracht. In der Person des derzeitigen Hochwürdigsten Rektors der Anima, Prälat Nagl, wurde der Postulator im Prozesse ernannt. Hätte also jemand etwas beizutragen, was diesem Heiligsprechungs-Prozesse förderlich wäre, so möge es an den obgenannten Postulator eingesandt werden. Der Ehre, daß der Selige zur Würde eines Heiligen erhoben wird, steht nur noch der Mangel an den erforderlichen Wundern im Wege; daß aber Gott zur Ehre des Seligen Wunder wirke, ist Sache des Gebetes. Mögen es also hierin all' die Vielen, welche den Seligen als ihren Patron verehren, nicht fehlen lassen, damit der jetzige Prozeß einen glücklicheren Ausgang nehme als im Jahre 1628, wo er hinausgeschoben wurde, und zwar um einen Zeitraum, dessen Ende der Selige im Himmel zwar leicht abwarten konnte, nicht aber die Menschen auf der Welt. „(Freiburger Kirchenblatt)“

— Ein internationaler katholischer Arbeiterkongreß. M. Leon Harnel, der große französische Fabrikherr und Arbeiterfreund, der in der ganzen Welt als Pionier des kathol. sozialen Werkes bekannt ist, wurde vom hl. Vater Leo XIII. in Audienz empfangen und unterbreitete ihm seinen Vorschlag, einen internationalen katholischen Arbeiterkongreß zu halten. Der Papst billigte den Vorschlag mit freudigem Herzen, — ein schönes Zeichen der Anerkennung für die kathol. Arbeitervereine!

— Die Schlussfeier des elfhundertjährigen Jubiläums der deutschen National-Stiftung von Campo santo hat am 31. Januar unter regster Beteiligung stattgefunden. Um 9 Uhr früh hielt der Rektor, Prälat Dr. de Waal, nach vorheriger Benediction der vom deutschen Kaiser geschenkten und eben erst fertig gewordenen Orgel, das Hochamt unter Mitwirkung der Kapläne des Priesterkollegiums, wobei die Zöglinge des Kollegium Bonifacianum den Dienst am Altare versahen und die Kleriker der Gesellschaft des göttlichen Heilands die Gesangbegleitung besorgten.

Oesterreich-Ungarn. Die Regierung hat soeben auf kirchlichem Gebiete eine Niederlage erlitten. Der alte und kranke Bischof Lönhart von Siebenbürgen wünschte die Bestellung eines Coadjutors, und der Telegraph brachte die

Runde, der Komorner Pfarrer Graf Majlath sei zu dieser Würde ernannt, merkwürdigerweise aber ohne das übliche Nachfolgerecht. Nun stellt sich heraus, daß die Regierung dem hl. Stuhle die Ernennung des Grafen Majlath zum Weihbischofe vorgeschlagen, nach dessen Einwilligung aber eigenmächtig das Nachfolgerecht gestrichen hatte. Der neue Weihbischof ist aber keineswegs der Mann, der sich zum getreuen Schildknappen der Regierung hergibt, und hat die Ernennung abgelehnt. Die Angelegenheit hat nicht nur in der Nuntiatur und in Rom, sondern auch am Kaiserhofe berechtigtes Aufsehen erregt. Die Regierung verhandelte dann eifrig mit der Wiener Nuntiatur und die Folge war, daß sie schließlich nachgab. Graf Majlath wurde, wie dies stets üblich ist, zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge ernannt.

Kleinere Mitteilungen.

Nacht's dem Volke leicht! (Eingef.) Die Redaktion der „Kirchen-Zeitung“ hat uns in der ersten Nummer eingeladen, Pastoralfälle, passende Artikel und kurze Nachrichten einzusenden. Schreiber dieser Zeilen wagt es nicht, anderen erfahrenen Priestern Winke zu geben, aber eine Anregung zur Besprechung in betreff der Austeilung der hl. Kommunion möchte er doch machen.

In vielen Landgemeinden herrscht der Brauch, die hl. Kommunion nach der Frühmesse auszuteilen und diese ist um 7 Uhr oder auch noch später vollendet. Wenn nun ein Beichttag ist, so kommen die Leute schon nach 4 Uhr oder 5 Uhr in die Kirche, beichten und haben das Vergnügen, zwei bis drei Stunden auf die hl. Kommunion zu warten. Leider sind nicht alle so asketisch geschult, daß sie sich in dieser langen Zeit mit Betrachtungen, Liebesakten u. s. f. unterhalten können und darum fassen etwelche den Vorsatz, künftig nicht mehr so viel oder nicht mehr so früh in die Kirche zu kommen und im besten Falle gibt es um die Frühmesszeit ein Gedränge. Ist der Augenblick da, wo die hl. Kommunion erteilt wird, eilt alles dem Chore zu und hat einer sein Ziel erreicht, so geht er fast augenblicklich aus der Kirche hinaus, er muß zu Hause noch verschiedenes besorgen, muß machen, daß die andern noch zum Gottesdienst kommen mögen u. s. f. Wenn der Priester vom Altare geht, sind nur wenige mehr in der Kirche.

So viel ich die Lehren des frommen Lebens kenne, sind alle der Meinung, daß die Augenblicke nach der hl. Kommunion die wichtigsten sind. Wie haben wir den lieben Heiland näher als wenn er bei uns eingekehrt ist und da sollen wir mit dem lb. Heiland reden. Ach, wie vieles haben wir ihm zu sagen, zu klagen, um wie vieles haben wir ihn zu bitten? Wie viele Ablässe könnten wir für die armen Seelen gewinnen? Nach meiner Ansicht thun wir unserm lieben Jesus eine Unbild an, wenn wir diese Zeit nicht ausnutzen, sondern den lieben Heiland auf der Zunge, schon an's Heimgehen denken.

Allem diesem könnten wir vorbeugen, wenn wir die hl. Kommunion öfters austeilten und insbesondere vor der Frühmesse. Wenn ich mit diesen Worten zur größern Ehre Gottes und zum geistlichen Wohl vieler Menschen beigetragen, so ist mein vorgesehener Zweck erreicht.

Ein sehr zu begrüßender Gedanke. (Eingef.) Der allzu große Luxus bei den Blumenpenden für Verstorbene ist mit Recht schon vielfach getadelt worden. Von der Ansicht ausgehend, daß das hl. Messopfer und gute Werke den Verstorbenen nützlicher sind als reiche Blumenpenden hat nun der Zentralrat des schweiz. Vinzentiusvereins, Blumenkarten herstellen lassen, welche geeignet sind, die bisher üblichen Blumenpenden zu ersetzen. Der Preis der Karten darf mit Rücksicht auf die feine Ausführung ein sehr billiger genannt werden; die einzelne Karte kostet 40 Cts.; ein Sortiment von 6 Karten Fr. 2. Die Karten sind in der Buchhandlung von Käber & Co. in Luzern und in vielen bessern Schreibwarenhandlungen erhältlich. Wir empfehlen diese zeitgemäße und wohlthätige Neuerung unsern Lesern bestens und wünschen derselben allgemeine Einführung.

Exekration einer Kirche. Einmütig lehrten bisher die Kanonisten, wenn der Bewurf der innern Wände eines Gotteshauses verloren gehe, so gehe die Konsekration der Kirche verloren, vorausgesetzt, daß der Maueranwurf zum größten Teile und auf einmal zerstört werde. Man hielt dafür, der eigentliche Weiheträger sei der mit Kreuzen bezeichnete und gesalbte innere Verputz der Kirchenwände.

Diese Anschauung wird durch neuere Entscheidungen der Ritenkongregation umgestoßen. So besonders durch ein Dekret an den Bischof von Trient (26. Juni 1894; Acta s. Sedis 27, 439). Darnach muß man sagen: die Kirchenmauern selbst sind konsekriert, und die Konsekration geht nicht verloren durch die Erneuerung ihrer Bekleidung von Kalk, Gips, Marmor, Stuck u. s. w.

Diese nun wieder erneuerte Anschauung hat noch Lugo vorgetragen: *Ecclesia tamdiu retinebit consecrationem, quamdiu erit ecclesia; et tamdiu erit ecclesia, quamdiu licet ægre possit deservire ad usus sacros, quod moraliter iudicandum erit. . . . Consecratio ecclesie perditur destructa ecclesia; quod quidem contingit, non quando tectum solum ruit, sed si parietes maiori ex parte destruantur, quia illis potissime adhæret consecratio.* (De Euchar. XX, II, 66, 64). Siehe Zeitschrift für kathol. Theologie 1896, 375; Canoniste contemporain, 1895, 239.

Jesuitenorden. Stoff zum Nachdenken für Viele gibt die merkwürdige Thatsache, daß sich die Mitgliederzahl der so unerhört angefeindeten Gesellschaft Jesu seit 1870 fast verdoppelt hat. Der Orden zählte im letzten Jahre unter 14,251 Mitgliedern 6060 Priester und 4416 Scholastiker inkl. Novizen. Davon entfielen auf die Assistenzen: Deutschland 3867 Mitglieder, worunter 1666 Priester und 1141 Scholast., Spanien 3028 Mitglieder

worunter 1002 Priester und 1070 Scholast., Frankreich 3019 Mitgl., worunter 1633 Pr. und 684 Scholast., England 2468 Mitgl., worunter 984 Pr. und 920 Scholast., Italien 1869 Mitgl., worunter 789 Pr. und 601 Scholast. Von den 22 Provinzen: Rom, Neapel, Sizilien, Turin, Venedig, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Galizien, Deutschland, Holland, Champagne, Isle de France, Lyon, Toulouse; Aragon, Castilien, Portugal, Mexiko, Toledo; England, Irland, Maryland, Missouri nebst den zwei Missionen Canada und New-Orleans weist den größten Personalbestand Deutschland auf mit 1203 Mitgliedern, wovon 518 Priester und 318 Scholastiker. Diesem zunächst kommt Belgien mit 1043 Mitgl. (435 Pr. und 395 Scholast.); Aragon mit 1033 Mitgl. (370 Pr., 302 Scholast.) und Castilien mit 1021 Mitgl. (340 Pr. und 356 Scholast.) kommen den beiden ersten nahe. Den niedrigsten Personalbestand hat noch immer die Provinz Mexiko, 186, worunter 47 Priester, aber 91 Scholastiker, während die Provinz Neapel zwar 142 Priester, aber nur 76 Scholastiker aufweist. Gegen das Vorjahr ergab sich für die ganze Gesellschaft ein Zuwachs von 76 Priestern, 70 Scholastikern und 76 Roadjutoren (Vaienbrüdern oder zusammen 192 Mitgliedern).

Kirchenamtlicher Anzeiger.

1. Blasiussegen. Auf die Anfrage: ob zur Erteilung des Blasiussegens die am Lichtmeßtag geweihten Kerzen genügen, ist zu antworten: Nein. Das Sakramental wird bereitet, wenn nicht mit der benedictio candelarum in festo S. Blasii geweihte Kerzen hiezu gebraucht werden. S. Ritual II. 208.

2. Singweise des *Gloria* und *Ite* in die *Octava Sti Joannis Evang.* — Cajus sang an diesem Tage die zwei Gefänge in tono de beata Maria, weil die Weihnachtszeit noch fortduere und die Doxologie Jesu tibi etc. noch gebetet werde. Titius aber sang de tono duplici, weil das Fest nach der Oktav von Weihnachten falle und die Præfatio de Apostolis vorgeschrieben sei. Wer hat Recht? Antw.: *Gloria* und *Ite* sind de duplici zu nehmen.

3. Wann ist denn das *Gloria* und *Ite* in tono de *Beata Maria* zu singen? Die Congreg. Rit. hat am 7. Mai 1877 diese Frage dahin entschieden, daß die Singweise de *Beata* in allen denjenigen Messen zu nehmen ist, in welchen die Præfatio de *Nativitate* gesungen wird. (Nämlich außer den Marienfesten und Oktaven.)

4. Ist es erlaubt, daß ein anderer Priester die Brautleute einsegnet *intra missam* an der Stelle des Belebanten? Nein. Der Priester, der die Brautmesse liest, soll auch die vorgeschriebenen Benedictionen nach dem Pater und dem Placeat vornehmen. «Orationes seu preces, quæ dicuntur in missa pro sponso et sponsa, dicere debet tantummodo sacerdos celebrans, et nemini licet auferre ab ordine in missali quod pro missa institutum est. Benedictio nuptialis autem dari non potest extra missam. (S. R. C. 31. Aug. 1867.)

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:
Von Ushusen Fr. 27, Neuenkirch 50, Steinebrunn 12, Denzingen 10, Beinwil (Soloth.) 6, Biel 20, St. Ursanne II.) 1. 50, Selzach 11. 50, Lommis 45.
2. Für Peterspfennig:
Von St. Ursanne II.) 1. 40, Risch 5.
3. Für das heilige Land:
Von St. Ursanne II.) Fr. 2.
Gilt als Quittung.
Solothurn, den 11. Februar 1896.

Die bischöfliche Kanzlei.

Centralkasse des schweizerischen Piusvereins.

Von den tit. Ortsvereinen wurden Mitgliederbeiträge und Abonnements auf die Annalen einbezahlt (letzte in Parenthese stehend):

a. pro 1895: Von Schwyz Fr. 33. 60 (4. 80), Schmerikon 30, March-Glarus 22, Kirchberg pro 1895 und 1896) 180, Rapperswil 15, Bichelsee 20, Ebikon 28. 50, Wettingen 15, Altdorf 52.

b. pro 1896: Von Gossau, Frauenabteilung, Fr. 103, Männerabteilung 45, Billmergen 45, Schwyz 33. 60, Sarnen 80, Großdietwil 23 (2. 40), Horw 76, Rothenburg 35, Wettingen (5. 40), Neuheim 26, Bünzen 45, Schmerikon (1), Beinwil bei Muri 22 (11. 40), Münster 100 (21), Meggen 12 (1. 80), Magdenou-Degerzheim 45 (8), Wohlenschwil 35, Altdorf (9. 60), Alfstätten (4. 20), Goldingen (3. 60), Römerswil 19. 50 (6), Zug 113. 50 (51), Niederbüren 56 (7. 20).

Luzern, den 3. Februar 1897.

Der Zentralkassier: Graf, Oberschreiber.

Zuländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1896.		Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 6:		78,780 58
Rt. Schwyz: Gersau		160 77
Rt. Solothurn: Dornach 15, Wolfwil 22		37 —
Rt. Zürich: Missionspfarre Affoltern		50 —
		<hr/>
		79,028 35

Leider ist bezüglich der französischen Sammlung noch all' und jeder Bericht ausstehend.

Neue Rechnung für 1897.

a. Ordentliche Beiträge pro 1897.		
Uebertrag laut Nr. 6:		633 65
Rt. Luzern: von C. R. zu Ehren der hl. Agatha	50	—
Stadt Luzern, Legat von Witwe Th. B. sel.	200	—
von St. R. in G.	100	—
Rt. St. Gallen: Flums	50	—
Rt. Thurgau: Sommeri, Gabe von Hrn. D. J. R.	50	—
Rt. Zug: Von sel. Spitalschwester J. Ruoff in Zug	200	—
Ausland: Von den tit. Offizieren und Soldaten der päpstlichen Schweizergarde in Rom	400	—
		<hr/>
		1683 65

Der Kassier: J. Düret, Propst.

Kirchenmalerei

von
Jos. Habertür, Kirchenmaler,
Hofstetten bei Basel.

Empfehle mich für Kirchenmalerei in allen Stilarten: mittelalterliche sowie auch moderne Arbeit. Anfertigung von Altarbildern, Wand- und Deckengemälden. Kreuzwegstationen zc. Reparieren, Fassen, Vergolden von Kanzeln, Altären und Figuren zc.

Zeugnisse stehen zur Verfügung von Hochwürdigem Geistlichen der Schweiz und dem Elsaß. 13^s

Soeben in der Buch- und Kunst-Druckerei „Union“ in Solothurn neu erschienen:

Erinnerungen aus meinem Leben

mit einem Anhang von Predigten

von
Melchior Schlumpf,

ehemaliger Domherr und bischöflicher Kommissar, Dekan und Pfarrer in Steinhausen; herausgegeben von Karl Josef Schlumpf, Pfarr-Resignat, in Mellingen.

Preis Fr. 1.

Das treffliche Schriftchen enthält eine Selbstbiographie des wackeren und unerschrockenen Kämpfers für die katholische Sache, der als Professor von Luzern sich um das Zustandekommen der „Schweizerischen Kirchen-Zeitung“ große Verdienste erwarb. Die Predigten sind originell, praktisch, leicht faßlich und werden von Geistlichen wie Laien mit Nutzen gelesen werden. Es ist ein pietätvolles Vergeltungsmittel, das sein jetzt noch lebender Nefee auf den 100-jährigen Geburtstag dem Verewigten widmet.

Für den Märzmonat.

- Albers, Priester, Gebetskränze. Preis geb. Fr. 4.
 Arebs, P., St. Josephsbüchlein. 19. Auflage. Geb. Fr. 1.
 Arebs, P., Josephsbüchlein, besonders geeignet für den Allgemeinen Verein der christlichen Familien und für den Monat März. 20. Auflage. 16°. 267 Seiten
 Preis geb. Fr. 1.
 Arebs, P., Märzblüthen. 31 Blättchen. Preis 25 Cts.
 Arebs, P., Begrüßungen des heiligen Joseph. Preis 25 Cts.
 Aretz, Pfarrer, St. Josephs-Monat. Geb. Fr. 1.
 Coussaint, St. Joseph hilft! 3. Auflage. Geb. Fr. 2 und teurer.
 Britz, Weisheitstranz zu Ehren des heiligen Joseph. Geb. Fr. 1. 60.
 Pflugbeil, P., St. Thomasbüchlein. 3. Auflage. Geb. 90 Cts.
 Seeböck, P., Gertrudsbuch. Gebunden Fr. 2.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

15

A. Lanmann'sche Buchhandlung, Dülmen i. W.

Soeben ist erschienen:

Via sanctae crucis Kreuzweg - Andacht.

Herausgegeben von Prior Schuler in Freiburg, deutsch und lateinisch, mit Noten.

Preis 40 Cts.; bei Partienbezug (wenigstens 10 Stück) 30 Cts.

Verlag der Buch- und Kunst-Druckerei Union,
Solothurn.

**Taufregister, Cheregister, Sterberegister
und Firmzscheine**

mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der

Buch- und Kunst-Druckerei Union in Solothurn.

Unübertreffliches

Mittel gegen Gliedsucht

und äußere Verkältung

von Balth. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depots vorrätig:

Schießle u. Forster, Apotheker in Solothurn,
Dito Suidter u. Cie., Apotheker in Luzern.

Mosimann, Apotheker in Langnau (Kanton Bern).

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis zu Fr. 3 erforderlich.

Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender
B. Amstalden in Sarnen
76¹⁰ (Obwalden). 5209023.

Christliche Abendruhe

Kathol. Wochenblatt zur Unterhaltung und Belehrung.

Organ des „Christlichen Familien-Vereins“, des „Christlichen Müttervereins“ und des „Christlichen Dienstenvereins“ der deutschen Schweiz.

Redaktion: F. Schwendmann, Pfarrer in Dettingen bei Solothurn.

Preis jährlich Fr. 3.—

Wir bitten die Hochw. Geistlichkeit das Blatt in den geeigneten Kreisen zu empfehlen. Probenummern stehen zu Diensten.

Buch- & Kunst-Druckerei Union, Solothurn.

**Sammelt
gebrauchte**

Briefmarken

der Schweiz und fremden Ländern selbst die allgeringsten, für Heranbildung armer Knaben die zum geistlichen Stande berufen sind. Schöne religiöse Andenken werden als Anerkennung gegeben. Sendungen und Informationen adressiere man an Hochw. Rektor der Schule Bethlehem, Luzern.

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigt notiert empfiehlt zur gefl. Abnahme

J. Bosch,

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Musterfundungen bereitwillig franko.
3¹²

Der hohen **Geistlichkeit** und den **Priester-Seminarien** empfehlen wir unser Fabrik-Lager in **Schwarzen Tüchern** für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter. **Schwarzen Satins** für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter. **Schwarzen Merinos doubles** für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter. Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.  **Muster umgehendst franko!** (20⁵²) **Aktiengesellschaft F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.**

Im Verlage der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Rempen beginnt soeben zu erscheinen eine

Neue Subskription

auf die

* **Band-Ausgabe**

der

Bibliothek der Kirchenblätter.

Auswahl der vorzüglichsten päpstlichen Werke in deutscher Übersetzung, herausgegeben unter der Oberleitung von Dr. Valentin Thalhofer. Vollständig in 80 Bänden.

Jeder Subskribent erhält die 3 letzten Bände gratis. Jede Woche erscheint 1 Band. Preis des ganzen Werkes brosch. M. 161.60, in Ganzleinwand gebd. M. 225.60, in Halbfranz gebd. M. 241.60, bei sofortiger Baarzahlung weitere Preis-Ermässigung.

Jeder einzelne Kirchenvater sowie jeder einzelne Band ist auch einzeln käuflich.

Näheres über diese neue Subskription auf das für jeden Theologen wichtige, von den höchsten kirchlichen Autoritäten aufs wärmste empfohlene päpstliche Sammelwerk enthält unser **Prospekt** sowie unser **kurzer Bericht** über die „Bibliothek der Kirchenblätter“ (32 S.), welcher gratis und franko, ferner unser **ausführlicher Bericht** (112 S.), welcher gegen Einzahlung von 20 Pf. durch jede Buchhandlung oder direkt von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen ist.

Abonnements auf die „Neue Subskription auf die Band-Ausgabe der Bibliothek der Kirchenblätter“ nimmt jede Buchhandlung des In- und Auslandes entgegen.

Für die heilige Fastenzeit!

In der **M. Laumann'schen** Buchhandlung in **Dülmen i. W.** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Krebs, P., Passionsblumen oder 12 Kreuzwegandachten nebst andern Andachtsübungen zum Leiden Christi. Preis geb. Fr. 1.

Betrachtungen und Gebete für die sechs Sonntage der hl. Fastenzeit. 87 Seiten. Preis geb. 30 Cts.

v. Tricht, P., Viktor, Kreuz und Calvarienberg. Für alle Leidenden. Preis geb. Fr. 1.

v. d. Fuhr, Rektor, Von Gethsemani bis Golgatha. 14 kurze Fastenbetrachtungen. Preis Fr. 1. 35.

Eming, Dechant, Fasten- und Osterbüchlein. 2 Aufl. Preis geb. Fr. 1. 10.

Kniep, Die letzten Dinge. Ein Betrachtungsbuch nebst einem Anhange der gewöhnlichsten Andachtsübungen. Preis geb. Fr. 1.

Toussaint, J. P., Betrachtungen für jeden Tag des Kirchenjahres. 2. Auflage. 2 Bände. Preis pro Band geb. in Calico Fr. 3. 75, in einem Band geb. Fr. 7. 35.

Antonelli, O. P. S., Die letzten Stunden unseres Herrn Jesus Christus am Kreuz. Preis geb. Fr. 1.

P. Martin von Cochem, Myrrhengarten. 8°. 496 S. Preis geb. in Leinwand mit Rotschnitt Fr. 2. 70 und teurer in feineren Einbänden.

— **Großdruck-Ausgabe.** Preis geb. Fr. 2. 70.

Cramer, Dr. W., Weibischhof, Auf nach Salems Höhen! 5. Aufl. Pr. geb. Fr. 1.

Neu! Schieler, C., Dr. theol., Bedent es wohl! Ein Betrachtungsbüchlein für Christen aus allen Ständen, die es mit ihrem Seelenheile ernst nehmen. Nebst einem vollständigen Gebetsanhang. 16°. 372 S. Preis geb. Fr. 1. 35.

Neu! Krebs, P., Krankentröstung. Ein Trost- und Andachtsbuch zum Gebrauche für die Kranken, eigens abgedruckt aus der „Kathol. Krankenpflege“. 8°. 240 S. Preis geb. Fr. 1. 60. (14)

F. C. Uffikon II. 16. ¹⁶

Weihrauch

feinduftend, ächt arabisch  **reine Naturware.**  Kein Fabrikat, liefert Nr. 1 à 2. 20, Nr. 2 à 1. 90, Nr. 3 à 1. 70 per Pfund, von 1 Kilo an franco **Anton Achermann,** (H2690Lz.) **Stiftssakristan, Luzern.**

Altar-Bouquets, Tabernakel-Kränze zc.

liefert geschmackvoll arrangiert solid und billigst **Fr. Amrein-Ruz,** Blumenmacherin, **Muw, Freiamt, Aargau.** Kirchenparapente werden ebenfalls solid und billigst repariert. **Zeugnisse zu Diensten.** 7°

Großer Kaffeeabschlag.

5 Kg. Kaffee, kräftig u. rein schmeckend Fr. 8.40
5 " " extra fein und kräftig " 10.30
5 " " gelb, großbohlig " 10.90
5 " echt Perl, hochfein " 11.80
5 " Perl Kaffee geröstet " 12.60
Garantie Zurücknahme (5252) 12
J. Winger, Boswil.
Winger, zum billigen Laden, Kappertswil.

Wechselgesänge

beim
HOCHAMT

in der
Diözese Basel
für das Jahr des Herrn 1897.

Preis 15 Cts.  

Zu beziehen durch die

Buch- & Kunstdruckerei Union
in Solothurn.

Blumenfabrik – A. Bättig – Fabrique de fleurs

SEMPACH

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmucks zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden zc. zu kirchlichen Zwecken.** — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert.

La maison mentionnée ci-dessus, une de plus anciennes en Suisse ce recommande aux Rev. ecclésiastiques ainsi qu'aux amateurs de décorations d'églises pour la fabrication et livraison de **fleurs d'églises.** On livre aussi les parties pour la fabrication. Exécution solide et bien soignée. (25²)

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union“ in Solothurn.